

PRESSEMEDLUNG

Keine stillschweigende Fortführung der Deponierung

Sicherheit für Rückbau von Zwischenlagern

Die Verbände BDE, ITAD und VKS fordern klare Bedingungen für die Genehmigung und den Rückbau von Zwischenlagern.

Acht Monate nach Inkrafttreten des Ablagerungsverbotes für unvorbehandelte Abfälle wird das bundesweite Gesamtvolumen an zwischengelagerten Abfällen auf **über 1 Million Tonnen** geschätzt; Tendenz steigend.

Die für die Zwischenlager vorgebrachte Rechtfertigung, es stünden **keine ausreichenden Behandlungskapazitäten** zur Verfügung, dient häufig als **Vorwand** zur weiteren kostengünstigen Abfallablagerung auf Deponien.

Genehmigt wird dies oftmals ohne genaue Analyse der Gründe und Kenntnis der tatsächlich vorhandenen Behandlungskapazitäten.¹

Und: Die derzeitigen Entsorgungspässe werden sich erst und vor allem durch weitere ungesicherte Zwischenlager in ein ausgewachsenes Entsorgungsproblem verwandeln.

Zu stoppen ist diese Entwicklung nur mit **klaren Bedingungen für die Genehmigung von Zwischenlagern:**

¹ vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 6 DepV.

Bedingungen für die Genehmigung eines Zwischenlagers im Rahmen der Deponieverordnung

1. **Nachweispflicht** tatsächlich fehlender Kapazitäten für die zu behandelnden Abfälle.
2. **Nennung des konkreten Entsorgungsweges** für die spätere Rückholung und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sowie **konkrete Angabe der zeitlichen Befristung.**
3. **Sicherung der späteren Rückholung** durch einen **festen Vertrag** einschließlich Lieferverpflichtungen mit einer Behandlungsanlage.
4. **Ohne festen Vertrag mit Lieferverpflichtung** ist die spätere Rückholung der Abfälle durch **Bürgschaften** zu sichern, die mindestens treuhänderisch bei einer staatlichen Stelle zu hinterlegen sind.

Die **Höhe der zu leistenden Sicherheit** für Rückholung, Transport und Entsorgung muss dabei den derzeitigen Gegebenheiten des Entsorgungsmarktes Rechnung tragen.

In Bereichen der thermischen und mechanisch biologischen Abfallbehandlung wurden zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bereits erhebliche Investitionen getätigt und entsprechend weitere Behandlungskapazität geschaffen.

So beträgt allein die in Müllverbrennungsanlagen bis zum Ablagerungsverbot seit 1993 investierte Gesamtsumme **5,3 Milliarden Euro** bei rund **7,5 Mio. Tonnen** zusätzlich errichteter Kapazität.²

² Vgl. Studie im Auftrag des Bundesumweltministeriums aus 2005, Analyse und Darstellung der durch die TA Siedlungsabfall und die Ablagerungsverordnung ausgelösten Investitionen sowie Arbeitsplatzeffekte, s. auch www.bmu.de/files/abfallwirtschaft/downloads/application/pdf/abschlussbericht_prognos.pdf

Die Investitionen in mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen betragen 1,6 Milliarden Euro bei 6,5 Mio. Tonnen errichteter Kapazität.³

Es sind für die Rückholung der mittlerweile zwischengelagerten Abfälle **weitere Investitionen notwendig**, wenn in Deutschland die systematischen Defizite bei der Ablagerungspraxis behoben werden und das Problem ausufernder Zwischenlager tatsächlich gelöst werden soll.

Die notwendigen Investitionen können in relativ kurzer Zeit bei entsprechender Investitionssicherheit und festen Entsorgungsverträgen mit entsprechenden Laufzeiten getätigt werden. Scheinausschreibungen mit einer Laufzeit von nur 3 Jahren und zu praktisch nicht annehmbaren Bedingungen, vermögen das Problem jedoch in keiner Weise zu lösen.

Die Praxis zeigt am Beispiel Frankfurts, dass das Problem regional durchaus lösbar ist: So kann die Rückholung zwischengelagerter Abfälle bspw. durch die Erweiterung einer Müllverbrennungsanlage bei entsprechenden Verträgen innerhalb von 1 - 2 Jahren gesichert werden.

Zwar liegt die Rückholung der zwischengelagerten Abfälle nicht in der Verantwortung der Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen, sondern allein im Verantwortungsbereich der Abfallerzeuger und -besitzer.

Die Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere von thermischen Anlagen, sind jedoch bei gegebener Investitionssicherheit zur Unterstützung bei der Abfallrückholung bereit.

Es ist nun Aufgabe der zuständigen Behörden, das Problem nicht mit Genehmigungen umfangreicher und ungesicherter Zwischenlager weiter

³Vgl. a.a.O.

auf die lange Bank zu schieben, sondern die Abfallerzeuger mittels klarer Bedingungen zu rechtskonformen Handeln zu veranlassen.

Will Deutschland sein hohes Umweltschutzniveau halten, wozu die ordnungsgemäße Abfallentsorgung maßgeblich beiträgt, muss jetzt gehandelt und der ungesicherten Zwischenlagerung Einhalt geboten werden.

Im Februar 2006